

3. 118. a (2)

Nr. 1471.

K u n d m a c h u n g.

Mit 1. März 1853 sind nachstehende Veränderungen in den Fahrten, welche die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd unterhalten läßt, eingetretten, welche man in Befolgung des hohen Ministerial-Decretes vom 22. v. M., Zahl 2396-P., hiemit zu öffentlichen Kenntniß bringt.

1. Die täglichen Fahrten zwischen Triest und Venedig bestehen in der bisherigen Ordnung fort.
2. Die wochentlich einmalige Fahrt zwischen Triest und Istrien wird, wie folgt, Statt finden.

Abgang von Triest:	Ankunft in Pola:
Mittwoch.	Mittwoch.
Abgang von Pola:	Ankunft in Triest:
Donnerstag.	Donnerstag.

3. Die wochentlich einmalige Fahrt zwischen Triest, Istrien und Croatien wird von Zengg bis Zara ausgedehnt und in nachstehender Ordnung erfolgen.

Abgang von Triest:	Ankunft in Zara:
Samstag.	Dinstag.
Abgang von Zara:	Ankunft in Triest:
im Sommer, Mittwoch.	im Sommer) Montag.
im Winter, Freitag.	und Winter)

4. Die Fahrten zwischen Triest und Cattaro verkehren, zwei Mal in der Woche, wie folgt:

I. Fahrt,
Abgang von Triest: im Sommer) Dinstag.
und Winter) Dinstag.
Ankunft in Cattaro: im Sommer: Samstag
im Winter: Sonntag.
Abgang von Cattaro: im Sommer, Sonntag.
im Winter, Montag.
Ankunft in Triest: im Som., Donnerstag.
im Winter, Samstag.

II. Fahrt,
Abgang von Triest: Samstag.
Ankunft in Cattaro: Mittwoch.
Abgang von Cattaro: Donnerstag.
Ankunft in Triest: Montag.

5. Die Fahrt zwischen Triest und Griechenland, mit Berührung von Ancona (im Kirchenstaate), Molfetta und Brindisi (im Königreiche Neapel), der jonischen Inseln: Corfu, Cefalonia und Zante, dann der griechischen Häfen: Hagios-Sofii (Missolongi), Patras, Lepanto, Vostizza, Amfissa (Salona) und Eutraki, dann in Folge der Benützung der Landverbindung über den Isthmus von Corinth, des Hafens von Kalamaki, und des Piräus (Athen) wird, statt wie bisher von vierzehn zu vierzehn Tagen, jede Woche ein Mal in nachstehender Ordnung Statt finden:

Abgang von Triest:	Ankunft in Athen:
Dinstag.	Dinstag.
Abgang von Athen:	Ankunft in Triest:
Dinstag.	Dinstag.

6. Die Fahrt zwischen Triest und Constantinopel über Corfu, Zante, Piräus (Athen), Syra, Scio, Smyrna, Metelin, Capo-Baba, Tenedos, Dardanellen und Gallipoli findet auch künftig wochentlich ein Mal, jedoch in folgender Ordnung Statt:

Abgang von Triest:	Ankunft in Constantinopel:
Freitag.	Sonntag.
Abgang von Constantinopel:	Ankunft in Triest:
Montag.	Dinstag.

7. Die zwei Mal im Monate bestehenden Fahrten zwischen Triest und Alexandrien, mit mit Berührung von Corfu, bleiben unverändert.

Die Portogebühren für die mit den besprochenen Fahrten des Lloyd zu befördernden Correspondenzen bleiben dieselben, wie bisher.

Mit den Fahrten zwischen Triest und Dalmatien werden nicht nur Correspondenzen, sondern auch Fahrpostsendungen befördert.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain. Triest den 5. März 1853.

3. 129. a (1)

Nr. 3387.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak-Subverlag zu Sagor in Krain, welcher nunmehr in einen k. k. excindirten Tabak-Verlag umgestaltet wird, und mit welchem auch zugleich der Stämpelverschleiß verbunden ist, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar sowohl an Tabak als Stämpelpapier, bei dem k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazine in Laibach zu fassen, und es sind demselben 9 Trafikanten zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Trafikanten hat der excindirte Tabak-Verlag von dem ordinär geschnittenen Rauchtobak 2% Gutgewicht zu verabsolgen.

Der präsumtive Materialbedarf für Ein Jahr dürfte sich an Tabak auf 8137 $\frac{1}{2}$ Pfund, im Gelde auf 3462 fl. 4 $\frac{1}{2}$ kr an Stämpelpapier auf 44 „ 3 „

zusammen 3506 fl. 7 $\frac{1}{2}$ kr. belaufen.

Bei diesem Materialbedarfe gewährt nun der Verschleißplatz Sagor bei einem Provisionsbezüge von 5% aus dem Tabak und einem 2 $\frac{1}{2}$ %-tigen Gutgewichte für den ordinär geschnittenen ledigen Rauchtobak, und mit Inbegriff des alla Minuta-Gewinnes, dann von 2% aus dem Stämpelverschleiß der mindern Classen, einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 357 fl. 58 $\frac{1}{2}$ kr.

Nur obige Tabakprovision hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, nur bezüglich des Tabaks, zumal das Stämpelpapier gegen Barzahlungen jederzeit abzufassen ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch die weiter unten bemerkte, und in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Ersteher ist übrigens auch verpflichtet, stets einen unangreifbaren vierwöchentlichen Vorrath am Lager zu haben.

Der Ersteher hat jedenfalls diesen Verlag am 4. Mai 1853 zu übernehmen, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, die ordnungsmäßige Caution im Betrage pr. 500 fl. zu leisten, oder das Tabak-Materiale Zug für Zug, auch nach Verlauf dieser Frist bar zu bezahlen. Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percent der Caution als Badium im Betrage von 50 fl. bei der Cameral-Bezirks-Casse in Laibach zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem versiegelten und gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 9. April 1853, zwölf Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. excindirten Tabakverlag in Sagor“, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung:

a) über das erlegte Badium,
b) über die erlangte Großjährigkeit, und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von welchen kein Gebrauch gemacht werden, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Badium des Ersteher's wird entweder zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine, wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung nicht Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlags-Auslagen sind bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, dann in der hierortigen Registratur einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandel, oder wegen einer schweren Gefälschübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefälschübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsezt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular eines Offertes auf 15 kr. Stämpel.

„Ich Endeßgefertigter erkläre mich bereit, den excindirten Tabakverlag und zugleich Stämpel-Trafik zu Sagor unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorräthigung, gegen eine Provision von (in Buchstaben auszusprechen) Procenten von der Summe des Tabakverschleißes, und für das Stämpelverschleißgeschäft aber um die geschlichen Procente in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Beilagen sind hier angeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter, Stand.

Von Außen:
Offert zur Erlangung des excindirten Tabak-Verlages, zugleich Stämpeltrafik zu Sagor.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.
Graz am 5 März 1853.

3. 354. (1)

Nr. 622.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sei in die executive Feilbietung der, dem Primus Ruß gehörigen, zu Oberlaibach sub Haus-Nr. 13 liegenden, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Voitsch sub Urb. Nr. 231 vorkommenden, und laut Schätzungs-Protocoll vom 13. September 1852, Z. 6116, gerichtlich auf 786 fl. bewertheten Realität, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 2. Juli 1852, Z. 3550, dem Andre Malavazich, vulgo Sečnik von Oberlaibach, schuldigen 100 fl. sammt den bis zur Zahlung laufenden 5% Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, und zu deren Bornahme die Tagsatzungen auf den 12. April, 10. Mai und 13. Juni 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco

der Realität zu Oberlaibach mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagssatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der neueste Grundbuchstract zu Jedermanns Einsicht hieramts bereit liegt.
K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 16. Februar 1853.

Z. 353. (1) Nr. 1268.

E d i c t
zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 25. December v. J. verstorbenen Halbhüblers Johann Bogathe, von Sapiana Nr. 1, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 12. April l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.
Oberlaibach am 23. Februar 1853.

Z. 351. (1) Nr. 138.

E d i c t
Von dem k. k. Bezirksgerichte St. Martin wird hiemit kund gemacht:

Man habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Wurzbach, wohnhaft in Laibach, wider den unbekannt wo befindlichen Johann Hauptmann, vulgo Trinkauf, von Huderanne H. Nr. 16, unter Vertretung seines Curators Carl Kozem zu Williberg, in die executive Feilbietung der, dem unbekannt wo befindlichen Johann Hauptmann, vulgo Trinkauf, eigenthümlichen, zu Huderanne liegenden, im vormaligen Grundbuche des Curators beschriebenen, gerichtlich ohne Abzug der an die Grund- und Zehntenbesitzer zu leistenden Urbarmittel- und Zehntenbesitzerungen und der Rückstände von diesen Entschädigungen seit dem Anfange des Jahres 1848 auf 268 fl. 50 kr. bewerteten Ganzhube sammt An- und Zugehör, wegen vom Executen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 18. Mai 1852, Z. 1529, an Hrn. Dr. Wurzbach schuldigen Kaufpreises pr. 145 fl., der hievon seit dem 1. December 1848 und bis zum Zahlungstage laufenden 5% Zinsen und die Klagekosten pr. 17 fl. 55 kr., dann wegen aus dem nämlichen Vergleich an Hrn. Dr. Carl Wurzbach schuldigen Urbarmittelgaben pr. 31 fl. 45 kr., und der Gerichtskosten nebst Executionserpensen gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagssatzungen, die erste auf den 30. April 1853, die zweite auf den 4. Juni l. J. und die dritte auf den 2. Juli 1853, jedesmal Vormittag um 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß die in Execution gezogene Ganzhube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswerte an den Bestbieter hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Vicitationsbedingungen können hiergerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.
St. Martin am 8. Februar 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Bhuber.

Z. 349. (1) Nr. 1235.

E d i c t
Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es habe Herr Georg Gussel von Laibach, gegen die unbekannt Interessenten Klage auf Anerkennung des Eigenthums des in der Steuergemeinde Burgstall sub Parz. Nr. 134 a und theilweise sub Parz. Nr. 134 b vorkommenden Wiesen- und Weideweirans angebracht, wo über die Tagssatzung auf den 30. Juni l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Gericht hat zur Vertretung der Beklagten den Hrn. Franz Kreaner, Bürgermeister in Laibach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgetheilt und entschieden werden wird.

Diesen werden dieselben zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechte geltend an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsgemäßen Wege einzuschreiten wissen, indem sie sich widrigens die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Laibach am 16. März 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Kevitschnia.

Z. 326. (2) Nr. 10876.

E d i c t
Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird in der Executionssache des Hrn. Franz Scherko von Birknitz, Cessionär des Anton Horblann, wider Michael Kunz von Kirchdorf, zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, laut Protocoll de praes. l. d. M., Z. 10315, auf 3524 fl. 50 kr. geschätzten Halbhube in Kirchdorf Nr. 24, die Termine auf den 16. April, den 19. Mai und den 18. Juni 1853, jedesmal Früh 10 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhang anberaumt, daß die Realität bei dem 3. Termine auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.
Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Bedingungen, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Vadiums pr. 350 fl. befinden, können hiergerichte eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Planina den 16. October 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

Z. 324. (2) Nr. 7862.

E d i c t
Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Entschreiten des Hrn. Mathias Lenzi von Planina, mit Bescheid vom heutigen, in die executive Feilbietung der, dem Jernej Pauloučič

Z. 319. (3) Nr. 279.

Executive = Feilbietung

der Herrschaft Sannegg sammt Kucheleigen außer Gillsi.

Vom k. k. Bezirksgerichte Graz III. Section, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei über gestelltes Ansuchen mit Bescheid vom 5. März 1853, Z. 279, wegen mit landesgerichtlichem Urtheil vom 26. März 1852, Z. 10627, behaupteten Kapitals pr. 3000 fl. C. M. sammt 5% Zinsen seit 22. Jänner 1849, und den Executionskosten, die executive Feilbietung der, mit dem gerichtlichen Pfandrechte belegten Herrschaft Sannegg, dann wegen zuerkannten Prozeßkosten pr. 34 fl. 46 kr. C. M., der Percentualgebühr und der Executionskosten; auch die executive Feilbietung der, bei dieser Herrschaft befindlichen, gleichfalls in Pfändung gezogenen Kucheleigen, jedoch mit Ausschluß der bereits getrennten Urbarmittel- und Zehntenbesitzerungen, mit drei Tagssatzungen bewilliget, und die Vornahme der ersten auf den 4. Juni, der zweiten auf den 2. Juli und der dritten auf den 3. August 1853, jedesmal Vormittag von 10 Uhr angefangen in hierortiger Amtskanzlei (Raubergasse Haus Nr. 392) mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese in der stammrechtlichen Landtafel einkommenden Gutskörper, welche in Betreff sämtlicher Gebäude, der Wiesen-, Bau- und Waldgründe sammt Jagd, Fischerei und Mauth, sohin mit Ausschluß der aufgehobenen Bezugsrechte auf 26.966 fl. 36 kr. C. M. gerichtlich bewertet werden, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung nicht über oder um den erhobenen Schätzungswert angebracht, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Diese Landtafelkörper bestehen in dem Schloßgebäude von Sannegg, eine halbe Stunde vom Markte Fraßlau, 4 Meilen von Gillsi, im Gerichtsbezirke Franz, mit einem Stockwerke sammt Altane; ebenerdig einem Keller, 7 Zimmer, 2 Küchen und 2 Speisgewölbe; dann im ersten Stockwerke 9 Zimmer sammt gemaltem Vorsaal; ferner über dem Dachstuhl eine Frontspitze mit einer Uhr enthaltend; in dem Getreiderastengebäude mit Dienerwohnung, Küche, Speis, Einseß, Pferdebestallung; im Stockwerke mit der Jagdgerwohnung, dann dem Schüttboden; in der Hornviehstallung mit Doppelböden sammt Dreschtemme und Strohhalmstallung; in der Wagenschoppe sammt Tenne; in der Holzlage sammt Erdäpfelkeller; in der Schweinestallung; in der Getreideharf; in dem Gartengebäude sammt Weinkeller, Glashaus und Gärtnerwohnung; in 1 Pumpen- und 1 Ziehbrunnen, dann 1 Brechstube; ferner an liegenden Gründen in den Steuergemeinden: Unterberg, St. Michael, St. Radigund, St. Mathä und Dornau, bestehend

an Aekern aus	11	Joch 1556	□	Klafter
an Wiesen aus	19	„ 1531	„	„
an Weide aus	17	„ 32	„	„
an Hochwaldungen aus	456	„ 1298	„	„
an Weide mit Obst aus	4	„ 1531	„	„
an Alpen aus	575	„ 627	„	„
und an Bauarea aus	1	„ 241	„	„

Zusammen: 1087 Joch 436 □ Klafter,

wo bemerkt wird, daß ein Theil der Hochwaldungen und Alpen, in den Steuer-Gemeinden St. Michael und Radigund, mit beiläufig 500 Joch, für die Gewerke Ponaza von Mießling vertragsmäßig abgestockt worden sind, und sich hierauf erst ein Anflug bildet; in dem Jagdrechte in der Steuergemeinde St. Michael und Radigund, auf einem Grundcomplexe von 959 Joch; in dem Fischereirechte im Sannthal und in mehreren Bächen des vormaligen Landgerichts-Bezirktes Sannegg, endlich in dem Mauthbezugsrechte an der Kaverianer-Straße, gemeinschaftlich mit der Herrschaft Oberburg und in dem Mauthgefäll bei Letusch.

Die Vicitationsbedingungen, laut welchen jeder Vicitant ein Vadium von 2700 fl. C. M. zu erlegen, der Erscheiner die intabulierten Servituten zuzuhalten, und binnen 4 Wochen nach der Vicitation die Liquidierung der Tabularposten und Vertheilung des Meistbotes auf seine Kosten einzuleiten hat, können, so wie das Schätzungsprotocoll und der Landtafeltract in hiesiger Amtskanzlei täglich eingesehen werden.

Schließlich wird bemerkt, daß dieses Gut durch seine anmuthige Lage und Fernsicht über das schöne Sannthal, und durch den guten Zustand der Wohngebäude sich besonders empfiehlt.
Graz am 5. März 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Harb.

Z. 378. (1)

Verkaufs-Anzeige der Wiener Preßhese oder (Preßgerm.)

Die Verwendung dieses Gährmittels zeichnet sich gegen jedes anderartige dadurch aus, daß es dem Gebäcke besondere Weiße, guten Geschmack, großes Volumen, und dem zufolge eine besondere Leichtigkeit verschafft. Bei kleinen Teigmassen ist auf 1 $\frac{1}{2}$ Lb. Mehl 1 Lb. Preßhese, bei Weißbäckereien in größeren Quantitäten auf 1 $\frac{1}{2}$ Lb. Mehl 1 $\frac{1}{4}$ Lb., hingegen bei langsamer Gährung auf polnische Art bloß 1 $\frac{1}{2}$ Lb. dieser Preßhese auf 1 $\frac{1}{2}$ Lb. Mehl erforderlich.

Auch sind schönste neue Weinbeeren, Zitronen, Rosinen und Mandeln, dann schönste, beste, geräuch. Grazer Schinken, Zungen und Kaiserfleisch, so wie auch alle übrigen Specerei- und Delicatessen-Waren, nebst reicher Auswahl von in- und ausländischen Weinen und Champagner in frischer Füllung, in tadelloser Ware zu haben bei

Johann Klebel,
am Hauptplatze Nr. 262.